S a t z u n g
der
Friedhofsgemeinde Vahlhausen

§ 1

Der Friedhof im Ortsteil Vahlhausen der Stadt Detmold ist Eigentum der Friedhofsgemeinde Vahlhausen.

§ 2

Die Friedhofsgemeinde Vahlhausen umfaßt die Ortsteile

Vahlhausen

Mosebeck
Blomberger Str. 370, 372, 374, 376, 378,
An der Mosebecke
Dickewiedsweg
Barntruper Str. 170, 172, 174, 175, 181,

Niederschönhagen
außer Dorlastraße 18, 20, 30, 32.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Zu einer Familien-Begräbnisstätte gehören 6 oder 12 Belegungsrechte. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können Grundeigentümer, im Sinne eines Wohnsitzes, im Bezirk der Friedhofsgemeinde Vahlhausen (§ 2) werden.
Außerhalb des Bezirks der Friedhofsgemeinde Vahlhausen wohnende Verwandte der Inhaber von Familien-Begräbnisstätten können auf besonders begründeten Antrag eine Familien-Begräbnisstätte erwerben.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der alsbald durch Beschluß über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft ist verbunden mit dem Erwerb von Belegungsrechten und der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beendet
   a) durch Tod
   b) durch freiwilligen Austritt zum Schluß des Geschäftsjahres. Diese Erklärung ist mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich an den Vorstand zu richten.
   c) durch Ausschluß (§ 5).

2. Stirbt ein Mitglied, so kann dessen Mitgliedschaft vom Gesamtrechtsnachfolger mit Zustimmung des Vorstandes fortgesetzt werden.

   Sind mehrere Gesamtrechtsnachfolger vorhanden, so kann nur einer die Mitgliedschaft fortsetzen.
   Der die Mitgliedschaft fortsetzende Gesamtrechtsnachfolger ist durch schriftliche Erklärung, die von allen Gesamtrechtsnachfolgern zu unterzeichnen ist, dem Vorstand baldmöglichst anzuzeigen.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder auf die Mitgliedschaft gegründete Anspruch (z.B. Belegungsrecht, Anspruch an das Vereinsvermögen) gegen den Verein.
Im Rahmen des früheren Belegungsrechts belegte Ruheplätze werden mit der Beendigung der Mitgliedschaft Wahlgräber. Soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, tritt für die Rest-Ruhezeit die Gebührenordnung für Wahlgräber in Kraft.

§ 5

Ausschluß aus dem Verein

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt.
2. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Pflicht zur Entrichtung der Beiträge oder anderer Umlagen an den Verein, oder der Erfüllung sonstiger Auflagen nicht nachkommt.
Mit der 2. Mahnung ist unter Hinweis auf diese Vorschrift die Bestimmung der letzten Frist zu verbinden.

§ 6

Zu der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand eingeladen. Der aus wenigstens 7 Mitgliedern bestehende Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt.

Es erfolgt offene Wahl, auf Antrag durch Stimmzettel. Die Leitung der Wahl ist Sache des Vorsitzenden. Direckt gewählt werden, in getrennten Abstimmungen, der/die Vorsitzende, der/die Rechnungsführer/in, der/die Schriftführer/in und 4 weitere Vorstandsmitglieder, die unter sich die Vertretungen und den Beisitzer bestimmen.

Im Vorstand sollten alle Ortsteile vertreten sein (§ 2).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Vorstand. Die Friedhofsgemeinde wird vertreten durch den/die Vorsitzende/en und den/die Rechnungsführer/in, oder deren Vertreter/in.

§ 7

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 8

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Ersatzwahl weiter. Die Ersatzwahl findet durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung statt.

§ 9

Die Beerdigung auf dem Friedhof kann, außer für die Inhaber der Belegungsrechte (Familien-Begräbnisstätten) und deren Angehörige, für alle innerhalb des Bezirks der Friedhofsgemeinde Vahlhausen Verstorbenen verlangt werden, für diese jedoch nur in Wahlgräbern. (Nutzungsrechte)

Für Verstorbene die außerhalb des Bezirks der Friedhofsgemeinde Vahlhausen (§ 2) gewohnt haben, kann auf Antrag durch Vorstands= beschluß die Bestattung genehmigt werden.

§ 10

Vor jeder Beerdigung ist dem Vorstand unter Einreichung der Sterbe= urkunde Mitteilung zu machen, damit das Beerdigungsrecht festge= stellt werden kann.

§ 11

Für die Geschäftsführung des Vereins wird eine Kasse geführt. Reichen die jährlichen Einnahmen nicht aus können durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Mitglieder, neben dem Beitrag, ent= sprechend ihrer Belegungsrechte zu einer Umlage verpflichtet werden.

§ 12

Die Verwaltung der Friedhofskasse obliegt dem Rechnungsführer. Er hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung der Friedhofsgemeinde Rechnung abzulegen.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung. Eine Zu= sammenstellung der Jahresrechnung wird Bestandteil der Niederschrift über die Mitgliederversammlung.
Die Jahresrechnung ist neben dem Rechnungsführer vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von den Kassenprüfern mit Bestätigungsvermerk zu versehen.
Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 13

Für jedes Wahlgrab (Einzel- und Doppelgräber) wird eine mit dem Tage der Beerdigung beginnende Ruhezeit von 30 Jahren gewährt.
Auch die Inhaber von Belegungsrechten (Familien-Begräbnisstätten) sind an diese Ruhezeit gebunden.
Während der Ruhezeit ist die Vornahme von Handlungen die der Eigen= schaft des Grabes zuwider sind, sowie die Benutzung der Grabstätte zu anderen Zwecken, ausgeschlossen.

§ 14

Über den Friedhof ist ein vom Vorstand zu führendes Sterberegister angelegt. In das Sterberegister werden die Vor- und Zunamen, der Geburtstag und der Todestag unter Angabe des beurkundenden Standes= amtes und der Standesamts-Register Nr. des Bestatteten eingetragen.

Zusätzlich ist für jedes Mitglied über das zugeordnete Belegungs= recht eine Karteikarte mit Lageplan der Familien-Begräbnisstätte anzulegen, woraus die Lage der belegten Ruheplätze ersichtlich ist.

Wahlgräber werden, soweit erforderlich, mit der Sterberegister-Nr. gekennzeichnet.

§ 15

Wahlgräber (Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgräber) werden auf dem dazu bestimmten Platz nebeneinander angelegt.

§ 16

Die Festsetzung der Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, des Kostenbeitrages bei Bestattungen auf Familien-Begräbnisstätten und der Leistungsgebühren ist Sache des Vorstandes

§ 17

Die Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten.

Grabausstattungen (Grabmal, Einfassungen usw.) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Keiner Genehmigung bedarf eine gärtnerische Gestaltung der Grabfläche im üblichen Rahmen.

Belegungsrechte sind durch einfache Einfassungen so voneinander zu trennen, daß die Einfassung je zur Hälfte auf den beiden nebeneinander liegenden Familien-Begräbnisstätten steht. Die Kosten tragen die beiden Belegungsrechtsinhaber gemeinsam, soweit es sich um die Kosten für die gemeinsame Einfassung handelt. An den Wegen muß die Einfassung mit der hinteren Seite der Grenzsteine abschließen.

§ 18

Nach Ablauf der in § 13 vorgesehenen Ruhezeit, gegebenenfalls nach Ablauf des nach § 19 verlängerten Nutzungsrechts, sind etwaige Grabausstattungen nach Aufforderung durch den Vorstand von den Angehörigen des Verstorbenen zu entfernen.
Ist beim Erwerb des Nutzungsrechts bereits eine Gebühr entrichtet worden entfällt diese Verpflichtung.

§ 19

Die in § 13 vorgesehene Ruhezeit kann auf Antrag unter freier Zeitwahl, längstens jedoch für weitere 30 Jahre, verlängert werden.

§ 20

Der Friedhofswärter wird vom Vorstand angestellt. Über seine Pflichten und Vergütungen wird das Erforderliche bei der Anstellung mit ihm vereinbart. Soweit erforderlich, kann der Vorstand weitere Arbeitskräfte (Aushilfskräfte) mit der Ausführung von Arbeiten betrauen.

§ 21

Streitigkeiten der Mitglieder und Nutzungsberechtigten untereinander, sowie Beschwerden über ein Vorstandsmitglied, entscheidet der Vorstand.

§ 22

Zur Änderung der Satzung ist in einer Mitgliederversammlung die Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlossen und in Kraft getreten

Detmold-Vahlhausen, 18. 05. 2001.

gez. Günter Linke
Vorsitzender

gez. Wilhelm Engelke
Rechnungsführer

gez. Heinz Bögeholz
Schriftführer

Stellvertreter/in:
gez. Fr.-W. Witte

gez. Annegret Rethmeier

gez. Fr.-W. Austermann

gez. Jürgen Skrabanik, Beisitzer